

17. Ist der Gerichtsvollzieher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes nach §. 113 St.G.B.'s begriffen, wenn er im Auftrage des betreibenden Gläubigers eine in Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten — nicht des Schuldners — befindliche Sache durch Besitznahme pfändet?
C.B.D. §§. 712, 713, 810.

I. Straffenat. Urth. v. 11. März 1889 g. B. Rep. 220/89.

I. Landgericht Straßburg i./E.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urtheil ist unbegründet. Das Instanzgericht verurtheilte dem Gerichts-

vollzieher M., gegen welchen der Angeklagte bei der Pfändung der Theaterkasse am 23. September 1888 Gewalt übte, den Schutz des §. 113 St.G.B.'s, weil der Gerichtsvollzieher nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffen, auch nicht in einem entschuldbaren Irrtume über die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Amtshandlung sich befunden. Das Instanzgericht nahm an, daß der Gerichtsvollzieher, welcher im Auftrage des Anwaltes M. einen dinglichen Arrest gegen den Theaterdirektor F. L. zu vollziehen hatte, nach §§. 712. 713. 810 C.P.D. nicht befugt war, die im Gewahrsam des Angeklagten B. befindliche Kasse mit Inhalt gegen dessen Willen durch Besignahme zu pfänden; daß der Angeklagte allein den Gewahrsam der Kasse samt Inhalt hatte, stellte das Instanzgericht thatsächlich ohne Rechtsirrtum fest; dasselbe ging hierbei von dem richtigen Begriffe des Gewahrsames als der körperlichen Innehabung, Detention, aus und leitete denselben aus dem Umstande ab, daß das Grundstück, auf welchem die Kasse sich befand, und die Kasse selbst Eigentum des Angeklagten ist und die Angestellte, welche die Kasse besorgte, im Dienste desselben stand und die Einnahme der Gelder für ihn, allerdings vorbehaltlich späterer Verrechnung und Teilung zwischen ihrem Dienstherrn und L., machte und nur den Weisungen des Angeklagten bezüglich des in ihren Händen befindlichen Geldes nachkam.

Diese thatsächliche Feststellung ist als solche unangreifbar; steht aber fest, daß Kasse und Geld im Gewahrsam des Angeklagten sich befanden, so durfte der Gerichtsvollzieher nach §§. 712. 713 C.P.D. diese Gegenstände nicht für eine Schuld des F. L. durch Besitzergreifung pfänden; diese Pfändung war gesetzwidrig; selbst wenn L. in Folge des Gesellschaftsverhältnisses mit dem Angeklagten Miteigentum der Eintrittsgelder alsbald erworben, durfte der Gerichtsvollzieher nicht, wie er gethan, vorgehen, da §. 712 C.P.D. ausschließlichen Gewahrsam des Schuldners voraussetzt, L. aber jedenfalls solchen nicht hatte und der Angeklagte, Innehaber, nach §. 713 C.P.D. zur Herausgabe nicht bereit war. Selbst beim Mitgewahrsam des L. durfte nicht nach §. 712 C.P.D. verfahren werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 362 flg.

Das Instanzgericht stellte sodann im Anschlusse an Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 208 und Rechtspredung Bd. 7 S. 238 weiter fest, daß der Gerichtsvollzieher bei fraglicher Pfändung durchaus

nicht in einem entschuldbaren Irrtume über die tatsächlichen Voraussetzungen der Amtshandlung sich befunden, daß derselbe sich vielmehr jeder Prüfung der Frage, in wessen Gewahrsam die Kasse sich befunden, entschlagen, obwohl ihm die Ermittlung leicht gewesen, und daß er sich lediglich an die Weisung des Schreibers des betreibenden Anwaltes, wonach er sich unter allen Umständen und ohne auf Einwendungen zu achten, in Besitz der Kasse setzen sollte, gehalten und dadurch auf grobe Weise seinen Amtspflichten zuwidergehandelt habe. Die Revision erhebt Bedenken gegen diese Auffassung der Stellung des Gerichtsvollziehers, welche das Urteil im Gegensatz zu dem Plenarbeschlusse der vereinigten Civilsenate Bd. 16 S. 396 zu erkennen gebe. Dieses Bedenken zerfällt jedoch; der Gerichtsvollzieher ist allerdings Mandatar des Gläubigers, aber er ist auch Beamter und in seinem Vorgehen gegen den Schuldner an Gesetz und Dienst-anweisung gebunden; auch der Plenarbeschluß anerkennt ausdrücklich, daß die Weisungen des Gläubigers nur soweit für den Gerichtsvollzieher maßgebend sind, als dieselben mit den gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und mit dem Inhalte des Vollstreckungstitels nicht im Widerspruche stehen (S. 401 a. a. D.), und das von der Revision weiter angeführte Urteil Bd. 18 a. a. D. S. 389. 393 betont ausdrücklich, daß nur die gesetzlich zulässige Pfändung Rechte gewährt. Selbstverständlich enthält auch die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher keine anderweiten Bestimmungen; die von der Revision angeführten §§. 48. 51 derselben setzen gesetzlich zulässiges Verfahren voraus.